

Lisa Fleißig, Im Weitblick 99, 66280 Altenwald

**Finanzamt Teuerstadt  
Elstergriiff 13**

**12345 Teuerstadt**

Altenwald, 01.04.2020

**Steuernummer: xx/xxx/xxxxx  
Einkommensteuerbescheid 2018 vom 29.02.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Einkommensteuerbescheid für 2018 vom xx.xx.xxxx wird hiermit der

#### **Einspruch**

eingelegt.

Es wird außerdem beantragt, das Verfahren nach § 363 Abs. 2 AO im weiteren ruhen zu lassen.

#### **Begründung:**

In meinem zu versteuernden Einkommen sind Renteneinkünfte enthalten, die aus der Deutschen Rentenversicherung entstammen. (Außerdem habe ich Einnahmen aus einer privaten Rürup-Rente in Höhe von 1.313 € jährlich).

Das Bundesverfassungsgericht (Urteil v. 6.3.2002 Az. 2 BvL 17/99; BStBl. 2002 II S.618) hatte unter anderem entschieden, daß Renteneinkünfte, soweit diese aus bereits versteuertem Einkommen stammen, in der Rentenphase nicht noch einmal der Besteuerung unterworfen werden dürfen. Dem wird der § 22 EStG in der aktuellen Fassung nicht gerecht, da es teilweise zur Doppelbesteuerung kommt.

Beim Finanzgericht des Saarlandes ist ein Verfahren wegen dieser Rechtsfrage anhängig (Aktenzeichen 3 K 1072/20), auch wegen des Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot und der Zuordnung der Rentenbeiträge zu den beschränkten Sonderausgaben.

Unter Bezugnahme auf dieses vorgenannte Verfahren wird beantragt, das Einspruchsverfahren nach § 363 Abs. 2 Satz 2 AO ruhen zu lassen.

Der strittige Bescheid ist im übrigen insoweit auch nicht nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 4 AO vorläufig ergangen.

Mit freundlichen Grüßen

.....  
Unterschrift Lisa Fleißig  
(eigenhändige Unterschrift)